

Schutzkonzept SC Cham für den Spiel- und Trainingsbetrieb

Version: V – 26. Juni 2021

Ersteller: Vorstand SC Cham, Willy Hediger





Einleitung

Gemäss den Vorgaben des Bundes gelten ab dem 26. Juni 2021 folgende Bestimmungen:

Fussballtrainings und -Wettkämpfe dürfen in Innen- und Aussenräumen ohne Einschränkungen durchgeführt werden.

Bei Fussballtrainings und -Wettkämpfen in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erfasst werden.

Bestimmungen für Veranstaltungen/Wettkämpfe werden gelockert: mit Zertifikat keine Einschränkung, ohne Zertifikat bei Sitzpflicht maximal 1000 Personen, ohne Zertifikat und ohne Sitzpflicht draussen 500, drinnen 250 Personen.

Folgende Grundsätze müssen ab sofort im Trainings- und Spielbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training und ans Spiel

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab. Sollte ein Vereinsmitglied sich mit dem Coronavirus angesteckt haben, ist umgehend der Trainer oder der Corona Verantwortliche zu informieren.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Zuschauen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

3. Maskenpflicht in den Innenräumen

In Innenräumen gilt für alle ab 12 Jahren, die nicht direkt am Training beteiligt sind, eine Gesichtsmaskenpflicht. Im Aussenbereich wurde die Maskenpflicht aufgehoben, unter Einhaltung des Mindestabstands.

4. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde, während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten aller anwesenden Personen (Spieler, Trainer, etc.). Der Verein bezeichnet für jedes Training eine Person, die für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste verantwortlich ist und die dafür sorgt, dass diese Liste dem/der Corona-Beauftragten des Vereins in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 6). In welcher Form die Liste geführt wird (clubcorner.ch, doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt

6. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei SC Cham ist dies Pius Limacher. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 79 435 98 35 oder pius.limacher@sccham.ch).



7. Regelungen Clubhaus BISTRO1910

Das **Bistro 1910** kann unter Beachtung der Gastrovorgaben geöffnet werden.

Für Restaurationsbetriebe (ausser Kantinen) gilt folgendes:

- In Innenräumen gilt eine Sitzpflicht.
- In Innenräumen darf die Maske nur am Tisch abgelegt werden.
- In Innenräumen müssen von einer Person pro Gästegruppe die Kontaktdaten erhoben werden.

Zwischen den Tischen muss ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine Abschränkung angebracht werden. Wird der Zugang vom Restaurationsbetrieb auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat eingeschränkt, gelten für Gäste keine Einschränkungen mehr, sowohl in Innen- wie auch in Aussenbereichen.

8. Anlässe mit einer Beschränkung der Anzahl Personen

Die Bestimmungen für Veranstaltungen werden gelockert: mit Zertifikat gibt es keine Einschränkungen, ohne Zertifikat bei Sitzpflicht maximal 1000 Personen, ohne Zertifikat und ohne Sitzpflicht draussen 500, drinnen 250 Personen. Achtung: Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken in Innenräumen, muss er die Kontaktdaten min. 1 Besucher/in pro Gruppe erfassen.

9. Massnahmen Bund und Kanton Zug

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:

| | | |
|--|---|--|
|  Discos und Tanzlokale geöffnet  Wasserparks geöffnet  Homeoffice empfohlen statt Pflicht |  Covid-Zertifikat Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants | |
|  Veranstaltungen  Mit Zertifikat Keine Einschränkung |  Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht Maximal 1000 Personen  Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht Draussen: maximal 500 Personen Drinnen: maximal 250 Personen | |
|  Maskenpflicht  Draussen aufgehoben |  Am Arbeitsplatz gelockert (Arbeitgeber entscheidet)  An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert (Kantone entscheiden) | |
|  Restaurants Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe |  Sport und Kultur Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten Chorauftritte auch drinnen erlaubt | |
| Weiterhin gilt:  Maskenpflicht im Innen: Restaurants, Detailhandel, GV und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat |  Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50) |  Empfehlung: Lassen Sie sich impfen! |

Vorstand SC Cham
Cham, Juli 2021